

suademus

KRAYER & REUDENBACH

EXECUTIVE CONSULTANTS

BONN ENGELSKIRCHEN LEIPZIG LUXEMBURG

medical.suademus+com

AGB PERSONALVERMITTLUNG

1. Allgemeines

suademus erbringt Leistungen (Vermittlung qualifizierter Fach- und Hilfskräfte, Personalberatung, etc) ausschließlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Als von suademus vermittelt, gelten auch solche Kandidaten, die in einem Zeitraum von 12 Monaten ab erstmaligem Vorstellen mit dem Kunden einen Vertrag schließen, sofern der Erstkontakt durch suademus erfolgte. Die dem Kunden von suademus überlassenen Unterlagen und Informationen zu Kandidaten (z.B. Bewerbungsunterlagen, Mitarbeiterprofile etc) sind nur für den jeweiligen Kunden bestimmt. Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlagen und Informationen über die Kandidaten – weder im Original noch in Kopie - an Dritte weiterzugeben. Für den Fall der unbefugten Weitergabe der Unterlagen und Informationen zu Kandidaten an Dritte vereinbaren suademus und der Kunde eine von dem Kunden zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,00. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

2. Honorar

Das Honorar richtet sich nach der im Auftrag vereinbarten Höhe. Fehlt eine Vereinbarung, ist eine Provision in Höhe von 25 % des Jahresbruttoeinkommens des vermittelten Arbeitnehmers fällig. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, errechnet sich die Jahresbruttovergütung insbesondere aus den 12 Monatsgehältern zuzüglich eines etwaigen 13. und 14. Monatsgehalts, Boni, Provisionen und anderer geldwerter Vorteile, gleich, ob diese Zusatzleistungen als Prämie, Gratifikation, Weihnachtsgeld oder ähnliches bezeichnet werden. Das Honorar der suademus aus Vermittlung bzw. dem Nachweis zum Abschluss eines Vertrages wird mit Abschluss des Vertrages mit dem ausgesuchten Kandidaten, innerhalb von 14 Tagen fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf dem Konto der suademus als geleistet. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Berechnung der Vergütung für Personalberatungsleistungen, die nicht im Rahmen einer beauftragten Vermittlung eines Kandidaten erbracht werden (z. B. Erstellung von Gutachten, Durchführung eines Assessment Centers etc), erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung. Reisekosten und Spesen der suademus oder eines Kandidaten sind vom Kunden zu tragen. Sämtliche Vergütungen und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Mitwirkungspflichten

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass suademus alle Unterlagen und Informationen erhält, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der Kunde benennt der suademus bei Beginn der Zusammenarbeit einen Mitarbeiter, der befugt ist, rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des Kunden abzugeben. Benennt der Kunde suademus keinen Mitarbeiter, so gilt im Verhältnis zu suademus jeder Mitarbeiter des Kunden als zur Vertretung des Kunden bevollmächtigt. Nach Beendigung des suademus erteilten Auftrages hat der Kunde alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen im Sinne der Ziffer 1 unverzüglich an suademus zurückzugeben.

4. Informationspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, suademus unverzüglich anzuzeigen, wenn er sich für einen Kandidaten entschieden hat. Der Kunde ist gehalten, diese Information spätestens bei Vertragschluss (zwischen dem Kunden und dem Kandidaten) bei suademus anzuzeigen. Diese Information beinhaltet den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die Laufzeit des Vertrages, sowie Art und Höhe der an den Kandidaten zu zahlenden Vergütung. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Pflichten nach Ziffer 4, vereinbaren suademus und der Kunde eine von dem Kunden zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,00. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

5. Haftung

suademus kann – vorbehaltlich Ziffer 5 / Absatz 2 - keine Haftung für die Richtigkeit der Unterlagen zu dem Kandidaten übernehmen. suademus haftet für Schäden für sich und ihre Erfüllungsgehilfen aus Vertrag und/oder Gesetz nur, falls suademus oder ihre Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen oder der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der suademus oder deren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

6. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der zwischen suademus und dem Kunden getroffenen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden als dann anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Engelskirchen.